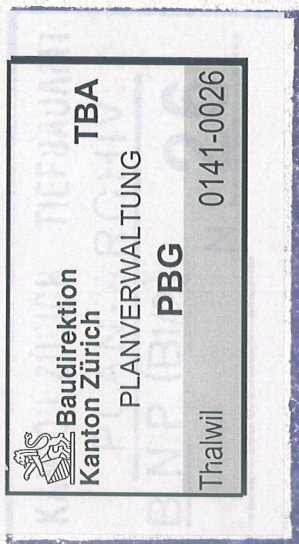


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1911.



993. Bau- und Niveaulinien. In Sachen des Gemeinderates Thalwil, Abteilung Bauwesen, betreffend abgeänderte Bau- und Niveaulinien der Glärnischstraße,
hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 13. Mai 1911 legt der Gemeinderat Thalwil, Abteilung Bauwesen, die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Glärnischstraße von der Walchligasse bis zur Unterführung der Ludretikonerstraße zur Genehmigung vor.

B. Diese Bau- und Niveaulinien sind am 19. April 1911 vom Gemeinderat Thalwil festgesetzt und am 7. Mai 1911 von der Gemeindeversammlung genehmigt worden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 33 vom 25. April 1911.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 12. Mai 1911 sind gegen die abgeänderten Bau- und Niveaulinien keine Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die Bau- und Niveaulinien der Nordstraße vom Bahnübergang bis zur Walchligasse wurden mit Regierungsratsbeschluß Nr. 309 vom 22. Februar 1900, diejenigen der Fortsetzung bis zur Grenze Rüschnikon am 3. Oktober 1908 (Regierungsratsbeschluß Nr. 1875) genehmigt. Wegen Erstellung der projektierten Unterführung der Ludretikonerstraße wurden auf der verlegten Straßenstrecke mit Regierungsratsbeschluß Nr. 177 vom 27. Januar 1910 abgeänderte Bau- und Niveaulinien genehmigt. Nun hat der Gemeinderat Thalwil auch für die mittlere Strecke der Nordstraße (Glärnischstraße) abgeänderte Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Der Baulinienabstand ist den beiden Fortsetzungen entsprechend von 14 m auf 16 m vergrößert worden. Die Niveaulinie erhält von der projektierten Unterführung bis zur Walchligasse ein gleichmäßiges Gefäll von 0,7%.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil, Abteilung Bauwesen, vorgelegten abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Glärnischstraße von der Unterführung der Ludretikonerstraße bis zur Walchligasse werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rücksendung der Plandoppel, sowie an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 27. Mai 1911.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. A. Huber.